



Münchener Förderformel

**- Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und
zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte**

Neufassung vom 04.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Allgemeines.....	4
1.1 Besuch geförderter Einrichtung.....	4
1.2 Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung).....	5
1.3 Förderung Kindergartenbesuch und Hortbesuch (Differenzförderung).....	5
1.4 Förderung kinderreicher Familien und Zweitkindermäßigung.....	6
2 Verfahren zur Differenzförderung.....	7
2.1 Förderverfahren Kinderkrippenplätze.....	7
2.2 Förderverfahren Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	8
2.3 Ermäßigung der Elternentgelte.....	10
2.3.1 Verpflichtung des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung.....	11
2.3.2 Nachweis der Einkünfte des Vorvorjahres (Regelberechnung).....	11
2.3.3 Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	12
2.3.4 Definition der Einkünfte.....	13
2.3.5 Pflegekinder, Heimkinder.....	14
2.3.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen.....	14
2.3.7 Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen und Mitwirkungspflichten durch den Träger.....	14
2.4 Pflichten des Einrichtungsträgers.....	14
2.5 Zweitkindermäßigung im Rahmen der Ermäßigung des Elternentgeltes.....	15
2.5.1 Voraussetzungen für die Zweitkindermäßigung.....	15
2.5.2 Verfahren der Zweitkindermäßigung.....	15
2.5.3 Ausschlussfristen zur Zweitkindermäßigung.....	16
3 Förderung kinderreicher Familien ab dem Dritten Kind	17
3.1 Voraussetzungen und Verfahren der Förderung kinderreicher Familien.....	17
3.2 Ausschlussfrist der Beantragung der Förderung für kinderreiche Familien.....	17
4 Inkrafttreten.....	17

Präambel

Zur Umsetzung des vom Münchner Stadtrat mit der „Leitlinie Bildung“ vorgegebenen Zieles, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten, entwickelte die Landeshauptstadt München die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen. Der Stadtrat hat hierzu eine entsprechende Zuschussrichtlinie beschlossen.

Im Rahmen der Anwendung der Förderformel beabsichtigt die Landeshauptstadt München eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Münchner Familien. Diese Förderung ist Gegenstand dieser Richtlinie.

Die Landeshauptstadt München fördert somit alle Münchner Familien, deren Kinder Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger über die Münchner Förderformel besuchen.

Eine Entlastung findet insbesondere bei den Münchner Familien statt, die wegen der überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten und Wohnkosten in München besonders belastet sind.

Konkret werden in Zusammenarbeit mit den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern Münchner Eltern und deren Kinder im Rahmen der Münchner Förderformel durch einkommensbezogene familienfreundliche Elternentgelte unterstützt.

1 Allgemeines

1.1 Besuch geförderter Einrichtung

Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Personensorgeberechtigte, (nachfolgend Sorgeberechtigte genannt), die mit ihren Kindern gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft leben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben und deren Kinder Kindertageseinrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern besuchen, die nach der „Münchner Förderformel“ gemäß Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München vom 04.07.2017 (nachfolgend: Münchner Förderformel) gefördert werden sowie die nach der Münchner Förderformel geförderten freigemeinnützigen und sonstigen Träger der Kindertageseinrichtungen.

Bei Wegzug der Kinder aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Differenzförderung. Ab dem Umzugsmonat ist ggf. ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Gemeinde zu stellen.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, erfolgt ab dem Umzugsmonat eine Förderung nach dieser Richtlinie unabhängig von der Zuständigkeit der gesetzlichen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderung wird nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Förderung setzt voraus, dass der Träger der Einrichtung die sich aus dieser Richtlinie und aus der Münchner Förderformel ergebenden Voraussetzungen erfüllt. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Träger der Einrichtung höhere als die sich aus Ziff. 3.10, 3.11 und 3.12 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel ergebenden Elternentgelte erhebt.

Die Träger der Einrichtungen informieren die Sorgeberechtigten der ihre Einrichtung besuchenden Kinder über die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Fördermöglichkeiten durch Übergeben der hierfür von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellten Informationsschreiben. Außerdem wird auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. der Nachweise für die Zweitkindermäßigung bzw. des Bescheids über die Erstattung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer 3 und der weiteren Kinder ab Ordnungsnummer 4 vom Referat für Bildung und Sport eine entsprechende Reduzierung der Elternentgelte vorgenommen. Eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes erfolgt nur in den ausdrücklich genannten Fällen.

Träger, die eine Einrichtung mit Trägerschaftsüberlassungsvertrag im Rahmen der Münchner Förderformel übernommen haben bzw. zukünftig übernehmen, realisieren die einkommensbezogene Staffelung auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der

Elternentgelte, mit der Maßgabe, dass die Elternentgelte die Obergrenze von 100 % der gültigen städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung nicht überschreiten dürfen.

1.2 Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgeberechtigten für den Besuch von in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Kinderkrippenplätzen keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von über 3 bis 4 Stunden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger sind nach Ziffer II der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel verpflichtet, von den Sorgeberechtigten einkommensabhängig gestaffelte Elternentgelte für die Inanspruchnahme ihrer nach der Betriebserlaubnis bestehenden Kinderkrippenplätze, deren Höhe sich an den Einkommen der Sorgeberechtigten orientiert, zu erheben.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern auf Antrag die Differenz zwischen dem von dem Träger festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Einrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach Ziffer 2.3.4 dieser Richtlinie) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 60.000,- Euro übersteigt.

Diese Regelung gilt nicht für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen durch Kinder im Alter von unter drei Jahren.

1.3 Förderung Kindergartenbesuch und Hortbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgeberechtigten für den Besuch von in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Kindergarten- und Hortplätze keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von über 3 bis 4 Stunden.

Bei besonderen Projekten in der Schulkindbetreuung (z.B. Freitagsbetreuung für Kinder aus dem schulischen Ganztage) kann mit Genehmigung des Referats für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA die Differenzförderung auf die Buchungszeitkategorien von über 1 bis 2 Stunden und über 2 bis 3 Stunden ausgeweitet werden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger sind nach Ziffer II der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel verpflichtet, von den Sorgeberechtigten einkommensabhängig gestaffelte Elternentgelte für die Inanspruchnahme ihrer nach der Betriebserlaubnis bestehenden Kindergarten- und Hortplätze, deren Höhe sich an den Einkommen der Sorgeberechtigten orientiert, zu erheben.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern auf Antrag die Differenz zwischen dem von dem Träger festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Einrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach Ziffer 2.3.4 dieser Richtlinie) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 60.000,- Euro übersteigt.

1.4 Förderung kinderreicher Familien und Zweitkindermäßigung

Die Landeshauptstadt München erstattet dem Träger im Rahmen der Differenzförderung das von ihm gemäß Ziffer 2.5 dieser Richtlinie ermäßigte Elternentgelt bei einem Besuch eines Kindes mit Ordnungsnummer 2 einer Familiengemeinschaft in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet München die gewährte Zweitkindermäßigung.

Die Landeshauptstadt München erstattet nach Ziffer 3 dieser Richtlinie Sorgeberechtigten die Elternentgelte für Kinder mit Ordnungsnummer 3 oder höher, die in einer Familiengemeinschaft leben.

Voraussetzung für eine Geschwisterermäßigung nach dieser Richtlinie ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder, die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 BayKiBiG oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung nach Art. 31 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 besuchen.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die überwiegend und mit gleicher Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener eine Berücksichtigung nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen kann.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Eltern-Kind-Initiative oder geförderten Mittagsbetreuung durch Geschwisterkinder ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kinder erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

Für Kinder, die eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

Kind mit Ordnungsnummer 1:

Reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung

Kind mit Ordnungsnummer 2:

Zweitkindermäßigung nach Ziffer 2.5 dieser Richtlinie

Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:

Förderung kinderreicher Familien nach Ziffer 3 dieser Richtlinie

2 Verfahren zur Differenzförderung

2.1 Förderverfahren Kinderkrippenplätze

Die Förderung wird auf Antrag der Einrichtungsträger gewährt; dieser wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Kinderkrippenplätzen gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.12 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	96,00 €	168,00 €	240,00 €	312,00 €	384,00 €	456,00 €	528,00 €
bis 25.000	360,00 €	480,00 €	600,00 €	684,00 €	792,00 €	912,00 €	984,00 €
bis 30.000	756,00 €	936,00 €	1.128,00 €	1.320,00 €	1.476,00 €	1.572,00 €	1.656,00 €
bis 35.000	1.128,00 €	1.404,00 €	1.680,00 €	1.944,00 €	2.196,00 €	2.328,00 €	2.400,00 €
bis 40.000	1.404,00 €	1.728,00 €	2.064,00 €	2.400,00 €	2.688,00 €	2.856,00 €	3.000,00 €
bis 45.000	1.656,00 €	2.064,00 €	2.472,00 €	2.868,00 €	3.228,00 €	3.456,00 €	3.636,00 €
bis 50.000	1.908,00 €	2.376,00 €	2.856,00 €	3.336,00 €	3.744,00 €	4.008,00 €	4.224,00 €
bis 55.000	2.160,00 €	2.712,00 €	3.264,00 €	3.804,00 €	4.296,00 €	4.572,00 €	4.812,00 €
bis 60.000	2.436,00 €	3.048,00 €	3.648,00 €	4.248,00 €	4.788,00 €	5.100,00 €	5.376,00 €
über 60.000	2.700,00 €	3.372,00 €	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00 €	5.724,00 €	6.072,00 €

Der Träger kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Zwischen den einzelnen Stundenkategorien können ggf. hiervon abweichend geringere prozentuale Steigerungen – mit Zustimmung der LH München – vorgenommen werden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

Es wird die Differenz zwischen den in der jeweiligen Einrichtung geltenden einkommensabhängigem Elternentgelten nach festgestelltem Einkommen der Familiengemeinschaft und dem in der jeweiligen Einrichtung geltenden Höchstentgelt erstattet.

Auf in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Kinderkrippenplätze kann auch für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben – bis zum Ende des

Kindertageseinrichtungsjahres – weiterhin das Elternentgelt für Kinderkrippenplätze erhoben werden.

2.2 Förderverfahren Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Die Förderung wird auf Antrag der Einrichtungsträger gewährt; dieser wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Kindergartenplätzen gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. [Ziff. 3.11](#) der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	245,00 €	288,00 €	332,00 €	375,00 €	418,00 €	461,00 €	504,00 €
bis 25.000	346,00 €	418,00 €	490,00 €	562,00 €	634,00 €	706,00 €	778,00 €
bis 30.000	461,00 €	562,00 €	663,00 €	764,00 €	864,00 €	965,00 €	1.066,00 €
bis 35.000	591,00 €	720,00 €	850,00 €	980,00 €	1.109,00 €	1.239,00 €	1.368,00 €
bis 40.000	720,00 €	879,00 €	1.037,00 €	1.196,00 €	1.354,00 €	1.512,00 €	1.671,00 €
bis 45.000	792,00 €	980,00 €	1.167,00 €	1.354,00 €	1.541,00 €	1.728,00 €	1.916,00 €
bis 50.000	864,00 €	1.080,00 €	1.296,00 €	1.512,00 €	1.728,00 €	1.944,00 €	2.160,00 €
bis 55.000	936,00 €	1.181,00 €	1.426,00 €	1.671,00 €	1.916,00 €	2.160,00 €	2.405,00 €
bis 60.000	1.023,00 €	1.296,00 €	1.570,00 €	1.844,00 €	2.117,00 €	2.391,00 €	2.664,00 €
über 60.000	1.095,00 €	1.397,00 €	1.700,00 €	2.002,00 €	2.304,00 €	2.607,00 €	2.909,00 €

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Plätze für Schulkinder gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.11 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	379,00 €	447,00 €	518,00 €	596,00 €
bis 25.000	527,00 €	605,00 €	685,00 €	771,00 €
bis 30.000	703,00 €	807,00 €	914,00 €	1.028,00 €
bis 35.000	878,00 €	994,00 €	1.112,00 €	1.235,00 €
bis 40.000	1.055,00 €	1.181,00 €	1.310,00 €	1.443,00 €
bis 45.000	1.230,00 €	1.368,00 €	1.508,00 €	1.650,00 €
bis 50.000	1.378,00 €	1.527,00 €	1.675,00 €	1.826,00 €
bis 55.000	1.527,00 €	1.685,00 €	1.843,00 €	2.001,00 €
bis 60.000	1.676,00 €	1.844,00 €	2.012,00 €	2.176,00 €
über 60.000	1.824,00 €	2.016,00 €	2.208,00 €	2.400,00 €

Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger für Kindergartenplätze die Elternentgelte für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten und die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG vorgeschriebene Staffelung der Elternentgelte eingehalten wird. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind nur die tatsächlich angebotenen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen.

Der Träger kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Zwischen den einzelnen Stundenkategorien können ggf. hiervon abweichend geringere prozentuale Steigerungen – mit Zustimmung der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss – vorgenommen werden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

Für Plätze von Schulkindern ist für die Betreuung in den Ferienzeiten (Ferienbuchung), bei tatsächlich höherer Anwesenheitszeit der Kinder in den Ferienzeiten kein höheres Elternentgelt als in der Schulzeit zulässig.

Um eine Überkompensation durch die LH München auf Grund dieser Richtlinie und auf Grund der Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG im dritten Kindergartenjahr zu vermeiden, erfolgt eine teilweise Anrechnung der BayKiBiG-Förderung auf die Förderung nach dieser Richtlinie nach folgende Maßgabe:

Rechenschritt 1

Ermittlung des individuellen Subventionswerts nach der Münchner Förderformel (Summe 1):

Ermittlung des durch die BayKiBiG Förderung unbeeinflussten Subventionswerts auf Grund der Förderrichtlinie zur Münchner Förderformel (Höchstentgelt je Buchungsklasse, d.h. bei Einkünften über 60.000,-- Euro p.a. minus jeweils zu bestimmendes einkommensabhängiges Höchstentgelt gem. Förderrichtlinie)

Rechenschritt 2

Rechengröße: individuelles Elternentgelt nach Gewährung der Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG (Summe 2):

Ermittlung des Elternentgelts nach gewährter Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG und ohne einkommensabhängige Förderung nach der Förderrichtlinie (Höchstentgelt je Buchungsklasse von minus derzeit 1.200,-- Euro BayKiBiG Förderung)

Rechenschritt 3:

Modifizierter individueller Förderbetrag nach der Münchner Förderformel im dritten Kindergartenjahr unter Anrechnung der BayKiBiG Förderung:

Fallgruppe 1: Wenn Summe 1 größer oder gleich der Summe 2:
Förderung in Höhe der Summe 2 neben der BayKiBiG Förderung, d.h. Förderung durch die LH München in Höhe der tatsächlichen Elternentgelte und damit keine Belastung der Eltern durch Elternentgelte

Fallgruppe 2: Wenn Summe 1 kleiner Summe 2:
Förderung in Höhe der Summe 1, d.h. kumulierte Förderung nach BayKiBiG zzgl. Förderung nach Münchner Förderformel im dritten Kindergartenjahr im Anrechnungsverfahren.
Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit die staatliche Förderung für Spielgeld gewährt wird.

2.3 Ermäßigung der Elternentgelte

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Zu jedem Antrag sind von den Sorgeberechtigten Belege der für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte (auch als Einkommen bezeichnet) beim Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle vorzulegen. Maßgeblich sind die Gesamteinkünfte der Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch und im Namen der Pflegeeltern erfolgt, der Pflegeeltern, und jeweils des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, d.h. lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die z.B. mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

Es gelten die folgenden Ziffern für die Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte. Für die Regelberechnung gemäß Ziffer 2.3.2 gilt Ziffer 2.3.4 zur Definition der Einkünfte.

Der Träger ermäßigt die Elternentgelte aufgrund der durch das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle mit Bescheid festgestellten Höhe des anrechenbaren Einkommens. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Kopie des Feststellungsbescheides.

2.3.1 Verpflichtung des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung

Wenn von den Sorgeberechtigten gewünscht wird, dass die Elternentgelte unter den Höchstsatz der stundenbezogenen Staffelung hinaus ermäßigt werden, hat der Träger der Einrichtung im Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle einen Antrag auf Einkommensberechnung zu stellen.

Durch den Träger ist von den Sorgeberechtigten die auf dem Antragsformular vorgegebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Einkommensberechnung und Erstellung eines Feststellungsbescheides gegenüber dem Träger einzuholen. Im Fall der Verweigerung oder des Widerrufs der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch die Sorgeberechtigten kann eine Einkommensberechnung durch das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle nicht durchgeführt und ein Feststellungsbescheid gegenüber dem Träger nicht erstellt werden mit der Folge, dass die Elternentgelte nicht ermäßigt werden können.

2.3.2 Nachweis der Einkünfte des Vorvorjahres (Regelberechnung)

Maßgeblich für die Einkommensberechnung nach Ziffer 2.3. sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (Regelberechnung nach den Einkünften des Vorvorjahres).

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie die Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Regelberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträge auf Regelberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München

vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

Im Rahmen der Regelberechnung ist eine Selbsteinschätzung der Einkünfte des Vorvorjahres nicht möglich. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens mittels Feststellungsbescheid erfolgt erst dann, wenn die maßgeblichen Antragsunterlagen tatsächlich vollständig vorgelegt werden, sie gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

2.3.3 Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08.) aktuell von allen für die Bemessung der Einkünfte nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie maßgeblichen Personen regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden, wird das Elternentgelt (nicht das Verpflegungsgeld, etc.) für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs der genannten Sozialleistungen in voller Höhe erstattet. Der Bezug der genannten Sozialleistungen ist zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund des aktuellen Bezugs der genannten Sozialleistungen erfolgt bis zur Vorlage vollständiger Nachweise vorläufig und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens erfolgt dann bereits endgültig, wenn bei Antragstellung der aktuelle Bezug der genannten Sozialleistungen für die Dauer des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) mit vollständigen Nachweisen belegt ist.

Das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Personensorgeberechtigten Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, auf Antrag in voller Höhe erstattet.

Jede Veränderung in den Einkünften oder der maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Die Einkommensfeststellung wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Einkommensfeststellung nach dieser Regelung nicht mehr vorliegen.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen, die nach der

genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

2.3.4 Definition der Einkünfte

Als Einkünfte (Einkommen) im Sinne der Ziffer 2.3. dieser Richtlinie gelten:

1. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gemäß dem Einkommensteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG erfassten Einkünften und Leistungen; bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Einkommensteuergesetz. § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz findet keine Anwendung;
2. Bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen;
3. Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 und 2 enthalten sind;
4. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen (z. B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Zuschussleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz), etc.), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 - 3 enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte. § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und

Elternzeitgesetz) findet keine Anwendung.

Die für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten nach den Nummern 1 – 4 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

2.3.5 Pflegekinder, Heimkinder

Maßgeblich für die Einkommensberechnung für die Pflegekinder sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten, wenn das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung untergebracht wurde. Im Übrigen sind die Einkünfte der Pflegeeltern maßgeblich.

Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet. Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet.

Es gelten die unter den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3. geregelten Fristen.

2.3.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) in voller Höhe oder teilweise erstattet.

Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres (Ausschlussfrist) den Antrag rückwirkend für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr stellen.

Es gilt die unter den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 geregelte Vorlagefrist.

2.3.7 Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen und Mitwirkungspflichten durch den Träger

Durch den Träger sind die unter den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.6 jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen und den Mitwirkungspflichten in den Verträgen gegenüber den Eltern festzulegen.

2.4 Pflichten des Einrichtungsträgers

Die Einrichtungsträger legen vor Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) bzw. erstmals ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel

eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte nach den Vorgaben dieser Richtlinie und gemäß der Vorgaben zu den Elternentgelten Ziffer 3.10 bis 3.12 der Münchner Förderformel fest und teilen diese der Landeshauptstadt München mit. Diese einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt mindestens für ein Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) bzw. ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel. Eine Änderung ist nur vor Beginn eines neuen Kindertageseinrichtungsjahres zulässig.

Die Träger der Einrichtungen setzen die Elternentgelte der Sorgeberechtigten gemäß dieser Richtlinie fest. Die Träger sind verpflichtet die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Die Träger sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Elternentgelte Verantwortlichen in der Thematik Festsetzung der Elternentgelte schulen zu lassen. Die Schulungen werden durch die Landeshauptstadt München ohne Erhebung von Teilnahmebeiträgen durchgeführt.

Im Rahmen der Beantragung und Endabrechnung zur Differenzförderung sind alle Kinder der Einrichtung mit Ausnahme der Gastkinder, für die eine einkommensbezogene Ermäßigung des Elternentgeltes, eine Zweitkindermäßigung, eine Förderung kinderreicher Familien und alle Kinder, für die der Elternbetragszuschuss nach Art. 23. Abs. 3 BayKiBiG erfolgt, in den dafür zur Verfügung gestellten Berechnungstabellen zwingend aufzuführen. Der Träger kann den Antrag auf Differenzförderung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Eltern bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen.

2.5 Zweitkindermäßigung im Rahmen der Ermäßigung des Elternentgeltes

2.5.1 Voraussetzungen für die Zweitkindermäßigung

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 (siehe Ziffer 1.4 dieser Richtlinie) eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung, besteht die Möglichkeit eine Ermäßigung des Elternentgeltes im Rahmen der Münchner Förderformel zu erhalten. Die Antragstellung und der Nachweis des Besuchs des Geschwisterkindes in einer anderen Einrichtung erfolgt durch die Sorgeberechtigten.

2.5.2 Verfahren der Zweitkindermäßigung

Die Ermäßigung wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung vollzogen. Die Elternentgelte werden für das Kind mit der Ordnungsnummer 2 um zwei Einkommensstufen niedriger als das festgestellte Einkommen durch den Träger erhoben.

Der Antrag auf Zweitkindermäßigung ist beim Träger der Kindertageseinrichtung unter Verwendung der dafür vom Träger auszugebenden Formulare bzw. durch Herunterladen auf der Internetseite www.muenchen.de/foerderformel auszufüllen und zu stellen. Der Träger ist verpflichtet, die Eltern hierüber zu informieren und das Formular zur Verfügung zu stellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann vertraglich eine Abgabefrist festlegen. Der Antrag auf Zweitkindermäßigung darf

durch die Sorgeberechtigten für den gleichzeitigen Besuch nur in einer Kindertageseinrichtung, die im Rahmen der Münchner Förderformel gefördert wird, gestellt werden.

Die Zweitkinderermäßigung wird ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

2.5.3 Ausschussfristen zur Zweitkinderermäßigung

Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung ist von den Sorgeberechtigten bei dem Träger der Kindertageseinrichtung für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Eingang beim Träger.

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Zweitkinderermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Anträge und Nachweise bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Anträge und Belege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Anträge und Nachweise rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

Die Ermäßigung wird vom Träger durchgeführt und mit der Landeshauptstadt München im Rahmen der Differenzkostenförderung abgerechnet. Der Träger kann den Antrag auf Differenzförderung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Eltern bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen.

Durch den Träger sind die unter den Ziffern 2.5.2. und 2.5.3. jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen und die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Änderung der Verhältnisse in den Verträgen gegenüber den Eltern festzulegen.

3 Förderung kinderreicher Familien ab dem Dritten Kind

3.1 Voraussetzungen und Verfahren der Förderung kinderreicher Familien

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher (siehe Ziffer 1.4 dieser Richtlinie) eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung, erstattet die Landeshauptstadt München auf Antrag der Sorgeberechtigten die Elternentgelte für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Zur Abkürzung des Zahlungsweges sind die Erstattungsbeträge durch die Landeshauptstadt München unmittelbar an die besuchte Einrichtung zu zahlen.

Hierzu ist das von der Landeshauptstadt München bereitgestellte Antragsformular von den Sorgeberechtigten zu verwenden. Das Formular kann auf der Internetseite www.muenchen.de/foerderformel heruntergeladen werden.

Die Erstattung des Elternentgeltes an die Sorgeberechtigten erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Im Rahmen der Abrechnung der Differenzförderung wird auf Antrag die Erstattung dem Träger der Kindertageseinrichtung von der Landeshauptstadt München rückerstattet. Der Träger kann den Antrag auf Drittkindermäßigung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Eltern bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen. Der Zahlungsweg direkt an die Sorgeberechtigten ist ausgeschlossen.

Die Förderung für kinderreicher Familien wird ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss mitzuteilen.

Von den Sorgeberechtigten ist der von der Landeshauptstadt München vorgesehene Antrag bei der Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport fristgerecht einzureichen und für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen.

3.2 Ausschlussfrist der Beantragung der Förderung für kinderreiche Familien

Der Antrag auf Befreiung von Elternentgelten ist von den Sorgeberechtigten bis spätestens vor Ablauf des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss einzureichen und für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen (Ausschlussfrist der Sorgeberechtigten). Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt München.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.09.2017** in Kraft und gilt bis zum **31.12.2018**. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Stadtrat der Landeshauptstadt München eine anderweitige Geltungsdauer oder das Außerkrafttreten der Richtlinie beschließt.